



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

13. Mai 2026

Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 512-26.10.02-
000008-2025-0011063
bei Antwort bitte angeben

– Per elektronischer Post –

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
[REDACTED]@mkjfgfi.nrw.de

Erlass zum Verantwortungsübergang und der Frage der Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem uns zuletzt mehrere Anfragen zum Zusammentreffen einer die Flüchtlingseigenschaft ablehnenden Entscheidung des BAMF mit dem Verantwortungsübergang für die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge erreichten, möchten wir hierzu weitergehende Hinweise geben. In Fällen, in denen den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft bereits durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zuerkannt wurde, das BAMF die Flüchtlingseigenschaft im Rahmen einer erneuten inhaltlichen Prüfung allerdings ablehnt und stattdessen subsidiären Schutz gewährt oder ein Abschiebungsverbot feststellt, ist folgendes zu beachten.

1. Rechtlicher Hintergrund

Sofern internationaler Schutz bereits durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gewährt wurde, ist ein im Bundesgebiet gestellter Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG grundsätzlich unzulässig. In Durchbrechung dieser Regelung bedarf es der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens im Bundesgebiet, wenn im Falle einer Überstellung in den anderen Mitgliedstaat die Gefahr einer gegen Art. 4 GRC verstoßenden unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung droht¹. Da die Entscheidung des anderen Mitgliedstaates im Rahmen dieses Verfahrens zwar umfassend zu berücksichtigen ist, aber keine Bindungswirkung entfaltet, ist das BAMF grundsätzlich befugt, den Antrag ergebnisoffen zu prüfen und den Flüchtlingsstatus abzulehnen². Die ablehnende Entscheidung bindet die Ausländerbehörde auch hinsichtlich der negativen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 6 S. 1 AsylG³.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

¹ BVerwG, Urt. v. 21.4.2020 – 1 C 4/19, m.w.N.

² Vgl. EuGH, Urt. v. 18.6.2024 – C-753/22; BVerwG, Urt. v. 24.3.2025 – 1 C 7.24.

³ BVerwG, Urt. v. 16.2.2022 – 1 C 6/21, Rn. 34, juris.

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

2. Verantwortungsübergang

Seite 2 von 2

Aufgrund des Übergangs der Verantwortung für die Ausstellung des Reiseausweises für Flüchtlinge gemäß Art. 28 Abs. S. 1 GFK i.V.m. § 11 Anhang GFK und ggf. i.V.m. dem Europäischen Übereinkommen über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EATRR) kann die statusrechtliche Zuerkennungsentscheidung des anderen Mitgliedstaates auch im Bundesgebiet Geltung beanspruchen⁴. Hieraus folgt allerdings kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG⁵.

Der Anwendungsbereich des Verantwortungsübergangs ist nach hiesiger Auffassung zudem in Fällen, in denen das BAMF die Flüchtlingseigenschaft bereits im Rahmen der vorgenannten Prüfung abgelehnt hatte, teleologisch zu reduzieren. Denn anders als nach § 11 Anhang GFK und ggf. dem EATRR vorausgesetzt, erfolgt die Verantwortungsübernahme in dieser Konstellation nicht freiwillig⁶.

Die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge kommt daher nicht in Betracht. Die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer bestimmen sich gemäß § 5 ff. AufenthV.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



⁴ BVerwG, Urt. v. 30.3.2021 – 1 C 41/20, Rn. 32.

⁵ Vgl. BVerwG, Pressemitteilung 18/2026 zum Urteil v. 24.3.2026 – 1 C 6.25 = <https://www.bverwg.de/pm/2026/18> (Stand 17.04.2026).

⁶ Vgl. BT-Drs. 12/6852, S. 14 f.; das BVerwG hat aktuell entschieden, dass der Anwendungsbereich des Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 Var. 3 AufenthG in vergleichbaren Konstellationen teleologisch zu reduzieren ist, vgl. BVerwG, Pressemitteilung 09/2026 zu den Urteilen v. 19.2.2026 – 1 C 24.25 und 1 C 16.25 = <https://www.bverwg.de/pm/2026/09> (Stand 17.04.2026).